

**Gemeinde Schliengen  
Landkreis Lörrach**

**Satzung  
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Gemeinde Schliengen  
(Kleininleiterabgabebesatzung - KLES)**

Aufgrund von § 6 Abs. 3 Landesabwasserabgabengesetz (LabwAG) , § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schliengen am 14. Dezember 1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Abgabbeerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von Ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG zu zahlenden Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwandes, eine Kleininleiterabgabe.

**§ 2  
Abgabetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 6 Abs. 1 LabwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 cbm Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit**

- 1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- 2) Die Abgabeschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

**§ 4  
Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 5  
Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für

die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember eines Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

## **§ 6 Abgabesatz**

Der Abgabesatz setzt sich zusammen aus:

- 1) der von der Gemeinde zu entrichtenden Abwasserabgabe lt. § 5 Abs. 1 LabwAG i.V. mit § 9 Abs. 4 AbwAG  
ab 01.01.1994 = 42,-- DM/Einwohner/Jahr  
ab 01.01.1997 = 49,-- DM/Einwohner/Jahr
- 2) dem Verwaltungsaufwand von 5,-- DM/Einwohner/Jahr.

## **§ 7 Abgabebefreiung**

Grundstücke die über eine Kleinkläranlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schliengen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez.: Bundschuh  
Bürgermeister